

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER BIONI CS GMBH

(Stand: 01.01.2014)

1. Allgemeines

- 1.1 Alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen des Verkäufers erfolgen auf Grund eines Kaufvertrages unter Anwendung dieser Bedingungen.
 - 1.2 Abweichende Einkaufs- und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
2. Der Käufer erkennt diese Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Verkäufers an, wenn er nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Preise

- 3.1 Die Preise des Verkäufers verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Angebotspreise des Verkäufers sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

4. Versand, Lieferung

- 4.1 Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 4.2 Verlangt der Käufer eine von der üblichen Versandform abweichende Zustellung (z.B. Express), so gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 4.3 Lieferfristen gelten vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstlieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt, oder es schuldhaft unterlassen hat, für eine richtige und rechtzeitige Lieferung zu sorgen.
- 4.4 Bei Lieferverzug muss der Käufer eine Nachfrist von 10 Tagen setzen, nach deren Ablauf er berechtigt ist, vom Vertrag zurück zu treten.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit keine Farbabweichungen zu befürchten sind.
- 4.6 Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Lieferung restentleert und frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung geht, solange diese nicht an den Verkäufer zurückgelangt ist, zu Lasten des Käufers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken und zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
- 4.7 Einwegverpackungen werden nicht vom Verkäufer zurückgenommen, stattdessen nennen wir dem Käufer einen Dritten, der die Verpackung entsprechend der Verpackungsordnung einer Wiederverwertung zuführt.

5. Mängelrügen

- 5.1 Ist die Mängelrüge begründet und fristgerecht vorgebracht, so hat der Verkäufer, das Recht zur Ersatzlieferung. Minderung oder Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig. Ist eine Ersatzlieferung jedoch ebenfalls mangelhaft, so ist der Käufer berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Betrages zu verlangen.
- 5.2 Waren aus ordnungsgemäß vorgenommenen Lieferungen können nicht zurückgegeben werden. Genehmigt der Verkäufer die

Rücksendung, so hat der Käufer die Frachtkosten zu tragen. Bei Rücknahme einwandfreier Ware wird an der Gutschrift eine Bearbeitungsgebühr angesetzt.

6. Zahlungen

- 6.1 Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zu zahlen.
- 6.2 Zielverkauf bedarf der Vereinbarung, Bedingungen sind bei Zielgewährung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen wird 3% Skonto gewährt. Weitergehende Zahlungsziele bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung.
- 6.3 Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist, skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
- 6.4 Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- 6.5 Rechnungsregulierung durch Wechsel: erfolgt zahlungshalber Wechselzahlung bedarf es der Zustimmung des Verkäufers. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer.
- 6.6 Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Tage des Verzugseintritts an Zinsen in banküblicher Höhe zuzüglich Mehrwertsteuer zu fordern.
- 6.7 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 6.8 Bei Gewährung von Ratenzahlung wird der jeweilige Restbetrag sofort fällig, wenn der Käufer mit einer Rate ganz oder teilweise länger als eine Woche im Rückstand ist. Das gleiche gilt, wenn der Käufer mehrere Wechsel gegeben hat und ein Wechsel zu Protest geht, in diesem Falle werden alle später fälligen Wechsel sofort fällig.
- 6.9 Bei begründeter und fristgerechter Mängelrüge hat der Käufer nur das Recht, die Zahlung des Teils der Rechnung aufzuschieben, der die mangelhafte Lieferung betrifft, es sei denn, dass auf Grund eines Mangels eines Teils der Lieferung auch der mangelfreie Teil der Lieferung ohne Interesse für den Käufer ist.
- 6.10 Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn die Verkäufer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem vom Verkäufer angegebenen Konto verfügen können.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle vom Verkäufer gelieferten Waren einschließlich Verpackungen bleiben bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Geldforderungen Eigentum des Verkäufers.
- 7.2 Erfolgt durch Dritte ein Zugriff auf die noch im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren, insbesondere Pfändung im Wege der

Zwangsvollstreckung, so hat der Käufer dem Dritten sogleich auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und ihn über den Zugriff unter Übersendung bzw. Übergabe etwaiger Unterlagen sofort zu unterrichten.

- 7.3 Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und einer Wiederherbeschaffung der Kaufgegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dritten zu übernehmen sind.
- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs über die gelieferte Ware zu verfügen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nicht sicherheitsübereignet werden.
- 7.5 Im Falle der Veräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware tritt der Käufer seine Forderung gegen den Drittabnehmer an den Verkäufer ab.
- 7.6 Diese Forderungsabtretung erlischt bei vollständiger Bezahlung der Ware.
- 7.7 Wird unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers.
- 7.8 Bei Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 7.9 Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware tritt der Käufer seine Forderung gegen den Eigentümer oder Besitzer der beweglichen oder unbeweglichen Sache, mit der die gelieferte Ware verbunden, vermischt oder vermengt wurde, in Höhe der Ansprüche der gelieferten Materialien an den Verkäufer ab.
- 7.10 Von der Einziehungsbefugnis bzgl. der abgetretenen Forderung wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

8. Nebenabreden

- 8.1 Nebenabreden und Zusagen werden nur gültig, wenn diese vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

9. Erfüllungsort

- 9.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Oberhausen.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Der Gerichtsstand ist Oberhausen.

11. Freistellungsklausel

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein, werden davon die übrigen Teile nicht berührt; In diesem Falle ist die nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und rechtlich zulässig ist.